

Beglaubigte Abschrift



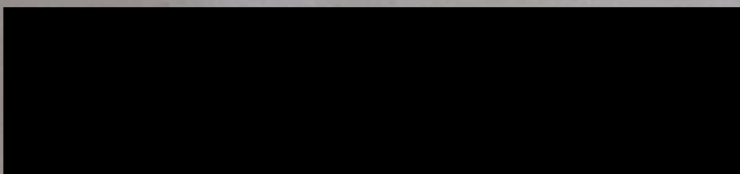
# Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (304 Cs) 274 Js 5726/23 (244/23)

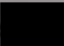
In der Strafsache

g e g e n



wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 14.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Mi 

als Strafrichter

als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin

als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen gemeinschaftlicher Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Geldstrafe von  
20 (zwanzig) Tagessätzen zu je 15,- (fünfzehn) Euro  
verurteilt.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und ihre notwendigen Auslagen.

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2, 52 StGB

Gründe:

I.

Die Angeklagte ist deutsche Staatsangehörige, [REDACTED] geboren und lebt in [REDACTED].

Ausweislich des Bundeszentralregisterauszug vom 30.11.2023 ist die Angeklagte strafrechtlich bislang nicht in Erscheinung getreten.

II.

Am 24.04.2023 beteiligte sich die Angeklagte gegen 07:45 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der sie und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsam Tatplans auf die Fahrbahn der Heidestraße, Höhe Abzweig Minna-Cauer-Straße, in 10557 setzten, um so die auf der betreffenden Fahrbahn befindlichen Fahrzeugführenden bis zur Räumung der Blockade durch Polizeivollzugsbeamte an der ungehinderten Fortsetzung ihrer Fahrt zu hindern. Den betroffenen Fahrzeugführenden war ein Umfahren der Blockade möglich, zum Teil fuhren diese über den Gehweg, die Fahrbahn des Gegenverkehrs der Heidestraße sowie die mittlere Fahrspur, nachdem diese von Polizeivollzugsbeamten geräumt wurde. Die Blockade begann spätestens um 07:45 Uhr, gegen 08:00 Uhr war die mittlere Fahrspur, wo keine Protestteilnehmenden angeklebt waren, bereits geräumt. Die Räumung der beiden übrigen Fahrspuren dauerte aufgrund der dort festgeklebten Protestteilnehmenden, welche zunächst abgelöst werden mussten, jedenfalls bis etwa 09:00 Uhr an. Durch die Blockierung von jedenfalls zwei Fahrspuren für eine Dauer von mindestens einer Stunde kam es - wie von der Angeklagten beabsichtigt - zu erheblichem Rückstau zahlreicher Fahrzeuge auf der Heidestraße aus Richtung Norden kommend über eine Länge von mindestens 200m auf sämtlichen drei Fahrspuren. Die unangemeidete Versammlung wurde nach vorangegangener beschränkender Verfügungsdurchsage (08:48 Uhr) um 08:53 Uhr aufgelöst.

Die Angeklagte befestigte sich zur Erschwerung der erwarteten polizeilichen Maßnahmen zur Räumung der Blockade mittels Klebstoffs auf der Straße, sodass die Polizeivollzugsbeamten sie erst nach Lösung des Klebstoffs, was von 08:54 Uhr bis 08:59 Uhr erfolgte, von der Straße führen konnten.



Die Aktion war nur hinsichtlich des Datums und des Aktionsgebietes Berlin, nicht jedoch hinsichtlich der genauen Uhrzeit oder des genauen Ortes zuvor angekündigt worden.

### III.

Die Angaben zu I. ergeben sich aus den Angaben der Angeklagten sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister.

Die Angaben zu II. ergeben sich aus der Einlassung der Angeklagten sowie den Angaben des Zeugen [REDACTED] und den in Augenschein genommenen Lichtbildern.

Die Angeklagte hat sich zu den Beweggründen ihres Protestes geäußert auch ihre konkrete Tatbeteiligung am Tattag eingeräumt. Sie hat angegeben, dass sie sich nach dem Eintreffen der ersten Polizeibeamten an der Fahrbahn festgeklebt habe. Das Ankleben sei eine Art Markenzeichen der Protestbewegung und erfolge zur Generierung von Aufmerksamkeit, nicht jedoch zur Verhinderung polizeilicher Maßnahmen. Der betroffene Fahrzeugverkehr habe die Blockade umfahren können. Bereits kurze Zeit nach Beginn des Protestes sei ein Streifenwagen eingetroffen, die Beamten hätten dann unmittelbar die mittlere Fahrspur geräumt und begonnen den Verkehr abzuleiten.

Der Zeuge [REDACTED] hat angegeben, am 24.04.2023 an der Örtlichkeit im Einsatz gewesen zu sein. Er sei an dem Tag Gruppenführer gewesen und habe insbesondere die Versammlungsauflösung durchgeführt. Das Ablösen der Angeklagten sei wohl ohne besondere Vorkommnisse erfolgt, üblicherweise dauere dies einige Minuten. Der Rückstau auf der Heidestraße habe soweit gereicht wie er habe schauen können, dies seien mindestens 200m gewesen. Der Verkehr sei durch Kollegen um die Blockade herumgeleitet worden.

Das Gericht hatte keine Veranlassung die schlüssigen Angaben des Zeugen, welche mit der Einlassung der Angeklagten und den in Augenschein genommenen Lichtbildern in Einklang zu bringen waren, zu bezweifeln, weshalb diese als glaubhaft eingestuft wurden.

Ausweislich der in Augenschein genommenen Lichtbilder Bl. 37R bis 44, auf welche bezüglich der Einzelheiten ergänzend gemäß § 267 Abs. 1 Satz 3 StPO verwiesen wird, befand sich die Angeklagte am Tattag zur Tatzeit festgeklebt auf der Fahrbahn. Die Lichtbilder der augenscheinlichen Angeklagten sind ohne Weiteres mit dem äußeren Erscheinungsbild der Angeklagten in der Hauptverhandlung in Einklang zu bringen.

Auch wenn Umfahrungsmöglichkeiten bestanden ist nach Überzeugung des Gerichts eine entsprechende Umfahrung, welche durch die Polizei nicht vorbereitet und angekündigt werden konnte, mit erheblichen Auswirkungen auf den gesamten Fahrzeugverkehr im Kreuzungsbereich in



sämtliche Fahrtrichtungen, insbesondere jedoch in den aus nördlicher Richtung kommenden Fahrzeugverkehr, verbunden, zumal vormittags an einem Werktag.

Dass das Festkleben der Angeklagten zum Erschweren der polizeilichen Maßnahmen erfolgte, bedarf eigentlich keiner weiterer Erörterung, da dieser Umstand nach Überzeugung des Gerichtes aufgrund der allgemein bekannten Berichterstattung zum Themenkreis letzte Generation als offenkundig angesehen werden kann. Im Übrigen ist es jedenfalls gerichtsbekannt, dass die Aktionen der letzten Generation regelmäßig gut vorbereitet werden und die Teilnehmenden häufig eine Schulung erhalten, in welcher ihnen nahegelegt wird, sich erst kurz vor Eintreffen der Polizei anzukleben, um die anschließende Räumung hinauszuzögern. Die konkreten Beeinträchtigungen im vorliegenden Fall verdeutlichen auch, welche Bedeutung das Ankleben für die Dauer einer Aktion und die hiermit einhergehende – und von der Angeklagten beabsichtigte – Beeinträchtigung des Verkehrs und der polizeilichen Maßnahme zur Beendigung der Blockade hat. So konnte die mittlere Fahrspur, auf welcher die Protestteilnehmenden nicht angeklebt waren, innerhalb kurzer Zeit von unter 15 Minuten durch Polizeibeamte geräumt werden, die Fahrspuren mit festgeklebten Teilnehmenden erst nach über einer Stunde. Es erscheint dem Gericht auch als Schutzbehauptung, soweit die Angeklagte angibt, es handele sich lediglich um ein „Markenzeichen“ der letzten Generation, welches keinerlei Bezug zur beabsichtigten Dauer und der Erschwerung von polizeilichen Maßnahmen zur Räumung habe.

Aufgrund der allgemeinen Berichterstattung ist auch offenkundig, dass die Aktionen der letzten Generation nur allgemein und im Hinblick auf die genaue Zeit und den genauen Ort nicht konkret angekündigt werden.

#### IV.

Danach hat sich die Angeklagte wegen Nötigung in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß §§ 240 Abs. 1 und Abs. 2, 113 Abs. 1, 52 StGB strafbar gemacht.

Eine Sitzblockade kann nach ständiger Rechtsprechung Gewalt im Sinne von § 240 Abs. 1 StGB darstellen, da jedenfalls körperlich wirkender Zwang dadurch ausgeübt wird, dass Kraftfahrzeugführende durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt. Die temporäre Stilllegung des Straßenverkehrs war von der Angeklagten auch so gewollt.

Darüber hinaus handelte die Angeklagte auch rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB, da die Anwendung der Gewalt zum angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Unter Berücksichtigung von Art. 8 GG und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestehen besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel in der vorliegenden Fallkonstellation. Bei dieser am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierten



Zweck-Mittel-Relation sind insbesondere die Art und das Maß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen. Wichtige Abwägungselemente sind hierbei die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die Dringlichkeit des blockierten Transports, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfGE 104, 92, 112).

Angesichts der Vielzahl der an der Weiterfahrt gehinderten Personen und der erheblichen Dauer der Einschränkung der Fahrzeugführenden, der fehlenden konkreten Ankündigung der Aktion unter Nennung von genauer Zeit und Ort, was dazu führt, dass die Betroffenen sich nicht darauf einstellen können und des Umstandes des Fehlens eines konkreten Sachbezuges zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Kraftfahrzeugführern und dem Protestgegenstand, stellt sich die vorliegende Blockadeaktion als verwerflich dar. Zwar ist der Protestaktion ein gewisser Sachbezug nicht abzuspochen, da der Klimawandel alle – also auch die betroffenen Autofahrenden – betrifft und diese durch ihre Teilnahme am motorisierten Straßenverkehr wiederum an den Ursachen des Klimawandels beteiligt sind. Gleichwohl ist dieser Sachbezug nicht hinreichend konkret um zu einem Überwiegen der Belange der Protestierenden gegenüber den Belangen der Blockierten zu gelangen, da der Klimawandel durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird und der motorisierte Straßenverkehr nur einen Teilaspekt betrifft. Auch der Umstand, dass den Fahrzeugführenden ein Umfahren der Aktion möglich war, führt im konkreten Fall nicht dazu, dass die Aktion nicht als verwerflich anzusehen wären. So wurde eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmenden über einen längeren Zeitraum von mindestens einer Stunde an der ungehinderten Nutzung der betreffenden Örtlichkeit zum Durchfahren gehindert und mussten erhebliche Verzögerungen in Kauf nehmen.

Es liegt auch ein Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vor, da das Festkleben mittels Sekundenklebers eine gegenüber den Polizeibeamten bewirkte Kraftäußerung darstellt, die das Wegtragen der Angeklagten durch diese erschwerte. Die Hand der Angeklagten musste durch Auftragen von Lösungsmittel vorsichtig von der Fahrbahn abgelöst werden, um eine Verletzung



der Hand zu vermeiden, was zur Folge hatte, dass dies eine Zeit von mindestens einigen Minuten andauerte. Diese Art von Widerstand geht weit über den nicht vom Tatbestand erfassten passiven Widerstand hinaus und ist vergleichbar mit dem Anketten an Gegenständen (vgl. insgesamt etwa OLG Stuttgart, Urteil vom 30. Juli 2015, - 2 Ss 9/15 -, Rn. 20, juris). Soweit die Widerstandshandlung in der vorliegenden Form als nicht besonders schwerwiegend und am unteren Rand der Strafbarkeit einzuordnen ist, kann dies im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt werden. Die Diensthandlung war auch rechtmäßig. Sie diente der Beendigung einer von der Angeklagten ausgehende Straftat der Nötigung, weshalb die Aktion auch nicht durch das Versammlungsrecht geschützt war. Im Übrigen war die unangemeldete Versammlung vor der polizeilichen Maßnahme auch ordnungsgemäß aufgelöst worden.

Die Tat ist auch nicht gemäß § 34 StGB gerechtfertigt. § 34 StGB erlaubt es, im Fall einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder eines anderen Rechtsguts, die Begehung einer Straftat, um die Gefahr von sich oder anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Die Vorschrift umfasst auch sogenannte Dauergefahren, die nicht im konkreten Moment der Straftat akut sein müssen, worunter durchaus auch der Klimawandel fallen könnte. Diese Gefahren dürfen aber nicht anders abwendbar sein. Vorliegend handelt es sich bei der Blockade nicht um das mildestete geeignete Mittel. Es mag schon zu bezweifeln sein, ob das Mittel überhaupt geeignet ist, die Gefahren des Klimawandels abzumildern. Es handelt sich vorliegend um eine Form der Einflussnahme auf den öffentlichen Meinungsbildungsprozess zum Ergreifen und Umsetzen geeigneter Maßnahmen für den Klimaschutz. Ob diesem Ziel durch die Blockaden gedient wird oder ob es möglicherweise sogar kontraproduktiv sein könnte, da eine erheblicher Teil der Bevölkerung die Protestaktionen ablehnen, kann dahinstehen. Denn jedenfalls ist es nach Überzeugung des Gerichts im Rahmen des demokratischen Diskurses nicht das mildeste Mittel, um für Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels zu werben. Denn es besteht die Möglichkeit sich z.B. mittels angemeldeter und organisierter Versammlungen, Petitionen, im Rahmen der Medien oder auch der direkten Beteiligung am demokratischen Prozess einzubringen, was als nicht weniger erfolgversprechend als die Blockadeaktion der Angeklagten einzustufen ist.

#### V.

Bei der Strafzumessung wurde zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, dass sie nicht vorbestraft und die Aktion friedlich verlaufen ist. Ebenfalls zu ihren Gunsten war zu berücksichtigen, dass die zugrunde liegende Motivation im Bereich des Klimaschutzes – mithin Belangen des Gemeinwohls – liegt und die Angeklagte sich umfassend mit diesem Thema auseinandergesetzt hat und keinen anderen effektiven Weg zur Beeinflussung der Öffentlichkeit mehr sieht. Auch war zu ihren Gunsten zu berücksichtigen, dass sie am Tattag von anderen Verkehrsteilnehmer relativ massiv körperlich angegangen wurde, um die Blockade zu unterbinden.

Zu ihren Lasten war zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl an Kraftfahrzeugführern über einen nicht unerheblichen Zeitraum am Fortkommen und der Wahrnehmung ihrer beruflichen wie persönlichen Verpflichtungen gehindert wurden und dass die Angeklagte tateinheitlich zwei Straftatbestände verwirklichte.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Strafzumessungserwägungen wurde eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 15 Euro verhängt.

Die Tagessatzhöhe war unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Angeklagten angemessen.

VI.

Die Kosten - und Auslagenentscheidung folgt aus §§ 464,465 StPO.

M: [REDACTED]  
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 28.02.2024



[REDACTED]

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig